



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 76
Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“

1 Ziel und Zweck der Planung

Ein Landwirt betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und ca. 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt 88.784 Tiere zu erhöhen. Davon sollen 41.367 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Werne und 47.417 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm untergebracht werden.

Die Absatzmärkte für Eier sind Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Markt der Zukunft. Er beliefert bereits jetzt viele Supermärkte. Dies soll zur Existenzsicherung weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht jedoch nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Für die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes ist es zukünftig unumgänglich, mehr Eier aus Bodenhaltung anbieten zu können. Deshalb ist es erforderlich, die Eierproduktion zu erhöhen. Zurzeit arbeiten im Legehennenbetrieb elf Mitarbeiter, in Spitzenzeiten mehr. Durch die Erweiterung des Legehennenbestandes in den bestehenden Stallungen würde ein zusätzlicher Arbeitsplatz entstehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhöhung des Legehennenbestandes geschaffen und der Betriebsstandort in seinem Bestand gesichert werden. Durch das am 11. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das am 11. September 2013 in Kraft getreten ist, ist unter anderem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert worden, dass Tierhaltungsbetriebe nach dieser Vorschrift nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn sie der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das Vorhaben muss daher planungsrechtlich gesteuert werden.

Dabei wird im Rahmen der FNP-Änderung zunächst die Art der Nutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung“ geändert. Die spezifischen Festsetzungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 76 -Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ getroffen.

2 Verfahren

Da es sich um ein stadtgebietsübergreifendes Vorhaben handelt, werden die Planungen zwischen den Städten Werne und Hamm intensiv abgestimmt. Verfahrensschritte werden so weit wie möglich zeitlich parallel durchgeführt.

Die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden ebenfalls parallel geführt.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung von Bauleitplanverfahren wurde am 02.12.2013 im Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vorgelegt. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Planverfahren vorzubereiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2013 gefasst. Ein Scopingtermin fand am 09.12.2013 im Stadthaus der Stadt Werne statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 26.05. bis zum 09.06.2015. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 26.05.-26.06.2015 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu beiden Planverfahren gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und des Scopings gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein. Anpassungen ergaben sich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorrangig aufgrund einer Stellungnahme der Amprion GmbH. Aufgrund der westlich verlaufenden



Höchstspannungsfreileitung waren ein 30 m-Schutzstreifen entlang der Trasse sowie ein Radius von 25 m um einen vorhandenen Maststandort zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden Begründung und Umweltbericht für beide Verfahren fortgeschrieben.

Am 01.12.2015 erfolgte der Offenlagebeschluss. Die Offenlage fand darauf hin vom 18.02.-18.03.2016 statt. Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden vortragen:

Der BUND, Kreisgruppe Unna knüpft an die Stellungnahme, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, an und trägt weiterhin Bedenken vor, die sich vorrangig auf die Erhöhung der Tierplatzzahlen und damit das Vorhaben insgesamt und auf die Methodik des Immissionsschutzgutachtens bezieht. Zu den methodischen Fragestellungen wurde der Immissionsschutzgutachter erneut zu Rate gezogen. Ergebnis ist, dass ein Änderungs- oder Überarbeitungsbedarf aufgrund der Stellungnahme nicht vorliegt.

Straßen NRW hat u.a. gefordert, dass die vorhandene Anbindung des Wirtschaftsweges an die L844 auf einer Länge von 25m für den Begegnungsverkehr verbreitert werden soll. Diesbezüglich hat es einen Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Sachbearbeiter gegeben. Ergebnis der Abstimmung mit dem Landesbetrieb ist, dass auf die Aufweitung im Einmündungsbereich des Wirtschaftswegs in die Herberner Str. / L 844 nicht verzichtet werden kann. Allerdings muss der Aufweitungsbereich nicht wie in der Stellungnahme vom 01.03.2016 bzw. 22.03.2016 ausgeführt bituminös befestigt werden, sondern in wassergebundener Decke standfest für Lkw's errichtet werden.

Dies wird entsprechend im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Änderungsbedarf in Bezug auf die FNP-Änderung und den Bebauungsplan löst dies nicht aus.

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat die Amprion GmbH der Stadt Werne im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt, dass bezüglich des Ihnen bekannten B-Plan-Entwurfs Bedenken aufgrund der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe für alle Betriebseinheiten bestehen. Es wird angeregt, die Höchstspannungsfreileitung detaillierter zu berücksichtigen und für die Betriebseinheit 7 (Wohngebäude) die maximale Gebäudehöhe auf 97,50m über NHH (also um 2m) zu reduzieren. Dieser Anregung wurde gefolgt, die maximale Höhe der baulichen Anlagen in den Betriebseinheiten 1-6 und 7 entsprechend differenziert und in den textlichen Festsetzungen formuliert. Für den Vorhabenträger hat diese Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen. Das bestehende Gebäude genießt Bestandsschutz. Sollte ein neues Gebäude im Bereich der BE 7 geplant und gebaut werden, was jedoch derzeit nicht vorgesehen ist, gelten die reduzierten Höhenvorgaben von ca. 8m.

Da durch diese Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB ergänzt und die Einholung der Stellungnahmen auf die Amprion GmbH als die von der Änderung/Ergänzung betroffene Behörde und den Eigentümer der Fläche bzw. den Vorhabenträger als betroffene Öffentlichkeit beschränkt. Beide Beteiligten sind mit der Planung einverstanden.

Darüber hinaus gab es im Rahmen des Verfahrens weitere Stellungnahmen, die zu redaktionellen Anpassungen der Begründung geführt haben. Weitere Änderungen der Pläne wurden jedoch nicht erforderlich.

Allerdings weist die Regionalplanungsbehörde (RVR) darauf hin, dass bei Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans eine Erweiterung des Sondergebietes, verbunden mit weiteren baulichen Anlagen inmitten des Freiraums, nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Sept. 2015) in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumplanung zu berücksichtigen. Das Ziel 2-3 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2016 führt aus, dass als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Ausnahmen für die Darstellung und Festsetzung im regionalplanerisch festge-



legten Freiraum sind solche, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. In der Erläuterung hierzu wird im LEP-Entwurf ausgeführt, dass die Ausnahme nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe gilt, die infolge Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 unterliegen. Insofern würde das Ziel des LEP-Entwurfs der nun beabsichtigten Bauleitplanung entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Abwägungsbefugnis bezüglich dieser in Aufstellung befindlichen Zielvorgaben wird der betrieblichen Weiterentwicklung des Legehennenbetriebs höheres Gewicht beigemessen und daher an der Planung festgehalten.

3 Plankonzept

Die geplante Erweiterung umfasst die Umstrukturierung der bestehenden Geflügelhaltung (65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen). Eine Neuerrichtung oder Erweiterung von Stallgebäuden ist nicht vorgesehen. Die bestehende Tierhaltung soll dabei auf insgesamt 88.784 Legehennen, verteilt auf zwei Stallanlagen, erweitert werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen. Als Haltungsform ist eine Bodenhaltung mit Volierengestellen und belüftetem Kotband vorgesehen. Die Erfassung der Stallabluft erfolgt mittels Zentralentlüftung. Die Ableitung der Stallabluft erfolgt über einzelne, in räumlicher Nähe zueinander befindliche Abluftschächte mit Auslasshöhen entsprechend Nr. 5.5 TA Luft.

Entsprechend des Immissionsschutzgutachtens wird die Betriebsweise umgestellt (siehe Abb. 1 folgende Seite). Zukünftig werden in der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) und in der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) keine Legehennen mehr gehalten. Die Betriebseinheiten BE 1 und 2 können als Krankenstall genutzt werden. Bei der Geflügelhaltung von [Hühnern](#) großer Gruppen stellt Kannibalismus ein wirtschaftliches Problem dar. Durch das Schnabelkürzen soll Verletzungen der Legehennen verhindert werden. Da das Schnabelkürzen in absehbarer Zeit auch in Nordrhein-Westfalen verboten werden soll, ist davon auszugehen, dass dadurch die Verletzungsgefahr der Legehennen steigt. Für diesen Fall von Kampfverletzungen oder anderen Krankheiten ist der Krankenstall geplant. In der Regel steht dieser Stall leer. Um eine zusätzliche Nutzung für die Legehennenhaltung zu unterbinden, wird im Bebauungsverfahren die Anzahl der Legehennen im Krankenstall auf 2.000 Stück begrenzt. Diese 2.000 sind im zulässigen Gesamtbestand inbegriffen.

Die Gesamtzahl der Legehennen wird auf 88.784 begrenzt. Davon müssen 32.400 in der Betriebseinheit 3 untergebracht werden. Die Betriebseinheit 4 befindet sich sowohl auf Werner als auch auf Hammer Stadtgebiet. Die Anzahl der Legehennen darf hier insgesamt 56.384 nicht überschreiten. Für das Werner Stadtgebiet wird die Höchstgrenze auf 8.967 Legehennen in der Betriebseinheit 4 festgesetzt. Diese konkrete Aussage für das Werner Stadtgebiet ist notwendig, da der Rat der Stadt Werne keine Befugnis besitzt, die Zahl der Hühner auf Hammer Stadtgebiet bauleitplanerisch zu regeln. Die Planwerke zur Entwicklung des Standortes auf Werner und Hammer Stadtgebiet werden jedoch intensiv miteinander abgestimmt.

In den Betriebseinheiten 6 sind nur dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienende Anlagen und Nutzungen (z.B. Lager) zulässig. Die Betriebseinheit 7 darf ausschließlich als Wohnhaus und Büroraum für den Betriebsinhaber genutzt werden.

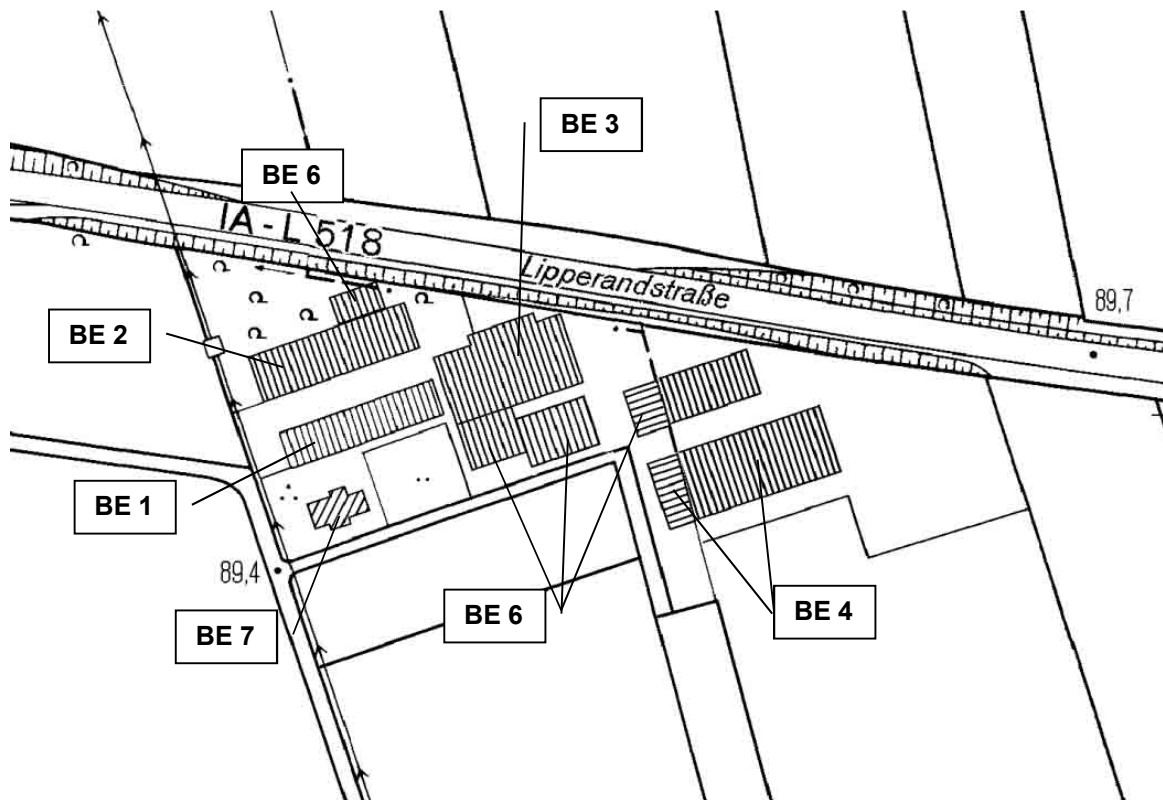


Abb. 1: Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)

Um Immissionsbeeinträchtigungen auszuschließen, müssen die Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund und die der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe von 14,80 m über Grund erhöht werden. Zusätzlich muss die Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres gewährleistet sein. Der Kot wird im Stall auf belüfteten Kotbändern aufgefangen und mittels eines Förderbandes direkt auf ein Lastfahrzeug verladen und abgefahren. Das Kotlager, das bisher in der Betriebseinheit 5 (jetzt BE 6 im Norden) untergebracht war, entfällt.

4 Prüfung von Alternativen

Andere Flächen sind im Rahmen der Suche nach einem Standort nicht untersucht worden, da der bereits vorhandene Standort ohne bauliche Veränderung erweitert werden soll.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Eingriffs- und Ausgleichregelung

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriff-Zustandes dem Nach-Eingriff-Zustand wird festgestellt, ob die durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachten vorbereiteten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanes kompensiert werden.

Da im Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung oder Verschlechterungen der Immissionen durch die Festsetzungen bewirkt werden, ist keine Gegenüberstellung erforderlich.

Auch die Erhöhung der Abluftschächte bewirkt keine erheblichen Eingriffstatbestände.

Umweltbericht

Ein umfassender Umweltbericht ist Inhalt der Begründung. Zur Klärung des weiteren Umfangs und Inhaltes des Umweltberichts und seines Detaillierungsgrades wurden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Scoping). Anregungen oder Hinweise wurden beachtet und im Umweltbericht berücksichtigt.

Im diesem Umweltbericht erfolgt neben der Darstellung der planerischen Rahmenbedingung auf der Basis einer Bestandsaufnahme eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse sowie eine Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, die durch die Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitet werden.

Unterstützt wurde diese Analyse durch ergänzende Untersuchungen zu den Kriterien „Immissionen“ durch ein Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner. Dort wurden die Parameter Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubbiederschlag und Bioerosole untersucht.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung vorbereitet werden. Die im Immissionsschutzgutachten genannten Rahmenbedingungen werden durch entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen berücksichtigt.

Artenschutz

Die Bedeutung des Raumes für die Tierwelt ergibt sich in erster Linie durch die Grünflächen und die Gartenflächen. Da hier keine Veränderungen, auch baulicher Art, stattfinden, sind potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt auszuschließen. Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der zu dem nachfolgenden Ergebnis kommt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.